

## Merkblatt für Inhaber roter Oldtimerkennzeichen (VIE-07...)

### nach § 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

(bis zum 01.03.2007: 49. Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

1. Die Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens ist eine an die Person gebundene Vergünstigung. Ein Verleihen des roten Kennzeichens ist nicht gestattet.
2. Der Inhaber des roten Kennzeichens ist bei Benutzung des Kennzeichens für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des Fahrzeugs gem. § 30 StVZO und dessen Betrieb gem. § 31 StVZO verantwortlich.
3. Ein Fahrzeug darf nur zu folgenden Zwecken mit dem roten Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden:
  - **Prüfungsfahrten** (Fahrten amtlich anerkannter Sachverständiger zum Zwecke Fahrzeuge auf ihre Fahreigenschaften, Bau- und Betriebsart zu prüfen)
  - **Probefahrten** (Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrzeugen)
  - **Überführungsfahrten** (Fahrten zur beabsichtigten Verbringung des nicht zugelassenen Fahrzeuges an einen anderen Ort).
  - **An-u. Abfahrten, sowie Teilnahme an Veranstaltungen** die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.
  - **Wartungsfahrten** (Fahrten zum Zwecke der Wartung und der Reparatur des Fahrzeuges)
4. Vor der ersten Inbetriebnahme eines Fahrzeuges mit einem roten Kennzeichen sind dessen Daten in das **Fahrzeugscheinheft** einzutragen und bei der Zulassungsstelle abzusiegeln.  
Das Fahrzeugscheinheft ist auf allen Fahrten mitzuführen und auf Verlangen berechtigter Personen zur Prüfung auszuhändigen.
5. Weiterhin muss ein **Fahrtenbuch** geführt werden, aus dem
  - das verwendete rote Kennzeichen,
  - der Tag und Uhrzeit der Fahrt,
  - die Art und der Hersteller des Fahrzeugs,
  - der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift,
  - die Fahrzeugidentitätsnummer und
  - die Fahrtstrecke hervorgeht.
6. Vor Antritt der Fahrt sind die **Kennzeichenschilder** vorschriftsmäßig am Fahrzeug anzubringen.  
Eine Befestigung der Schilder an den Scheibeninnenseiten ist nicht zulässig.
7. Nach Ablauf der Geltungsdauer, nach Widerruf oder bei fehlendem Versicherungsschutz darf von dem roten Kennzeichen kein Gebrauch gemacht werden.  
Fehlender Versicherungsschutz kann zum Widerruf des roten Kennzeichens führen.
8. Folgende Änderungen sind der Zulassungsstelle *unverzüglich* mitzuteilen:
  - Namensänderungen
  - Änderung der Wohnanschrift
  - Kennzeichenschildverlust
  - Verlust des Fahrzeugscheinheftes oder des Fahrtenbuches
  - Wechsel des Haftpflichtversicherers

Weitere Auskünfte unter Tel.: 0 21 62 / 39 15 65